

UNTERRICHTUNG

durch die Landesregierung

**Erster Bericht der Landesregierung zum Fortgang der Umsetzung der
Landkreisneuordnung Mecklenburg-Vorpommern**

Inhaltsverzeichnis**Seite**

1.	Wesentliche Regelungen des Kreisstrukturgesetzes	4
2.	Organisation	5
2.1	Kreissitze	5
2.2	Personal	6
3.	Finanzen	9
3.1	Haushaltswirtschaft 2012 der Landkreise einschließlich Darstellung der finanziellen Vorbelastungen aus Vorjahren	9
3.1.1	Haushaltslage der Landkreise 2012	9
3.1.2	Finanzielle Vorbelastungen aus vergangenen Haushaltsjahren	11
3.1.3	Finanzielle Hilfen zum Abbau der Fehlbeträge	13
3.2	Finanzielle Situation im Haushaltsjahr 2013	14
3.2.1	Eckdaten der Haushalte 2013 der Landkreise	14
3.2.2	Landkreis Rostock	14
3.2.3	Landkreis Vorpommern-Rügen	15
3.2.4	Landkreis Ludwigslust-Parchim	15
3.2.5	Landkreis Nordwestmecklenburg	16
3.2.6	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	16
3.2.7	Landkreis Vorpommern-Greifswald	16
3.2.8	Zusätzliche Finanzausgleichsleistungen 2013 für die Landkreise	17
3.2.9	Anschubfinanzierung gemäß § 44 Absatz 2 LNOG M-V	17
3.3	Finanzielle Entlastungen in künftigen Haushaltsjahren	18
3.4.	Kreisumlagen und Altfehlbetragsumlagen	18
3.4.1	Kreisumlagen	18
3.4.2	Altfehlbetragsumlage	19
3.5	Vermögensauseinandersetzung nach § 12 LNOG M-V	21
3.5.1	Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Landkreis Vorpommern-Rügen und der Hansestadt Stralsund	23
3.5.2	Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Landkreis Nordwestmecklenburg und der Hansestadt Wismar	23
3.5.3	Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Landkreis Vorpommern Greifswald und der Universitäts- und Hansestadt Greifswald	24
3.5.4	Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und der Stadt Neubrandenburg	24
3.6	Auseinandersetzungsverfahren nach § 13 LNOG M-V zwischen den Landkreisen Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Greifswald	25
3.7	Grunderwerbsteuerrechtliche Folgen der Vermögensauseinandersetzung im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung	25
3.8	Rückübertragung von Aufgaben im Bereich kommunalwirtschaftlicher Betätigung	26
3.9	Beabsichtigte Unternehmensfusionen	26
3.10	Rückübertragung von Aufgaben an große kreisangehörige Städte und Bildung von Verwaltungsgemeinschaften mit großen kreisangehörigen Städten (§§ 165 Absatz 2 und § 167 Absatz 2 KV M-V)	27
3.10.1	Inanspruchnahme der Verwaltungen des kreisangehörigen Raums	27

	Seite
4. Ehrenamt	28
4.1 Aufwandsentschädigung für zeitlichen Mehraufwand an Kreistagsmitglieder	28
4.2 Beobachtungspflicht	28
4.3 Entschädigungskommission	29
5. Informationstechnologien	29
5.1 Breitbandversorgung	29
5.2 Landkreis-IT-Infrastrukturen	29
5.3 Bürgernähe	30
5.4 IT-Verfahren	30
5.5 Dienstleistungsportal/Internetauftritte	30
6. Ausblick/Handlungs- und Optimierungsbedarfe	31

1. Wesentliche Regelungen des Kreisstrukturgesetzes

Mecklenburg-Vorpommern verfügte nach der Wende über 31 Landkreise und sechs kreisfreie Städte, die infolge der Kreisgebietsreform 1994 zu zwölf Landkreisen sowie unter Beibehaltung der sechs kreisfreien Städte neu strukturiert wurden. Die demografische Entwicklung und damit einhergehend auch die Entwicklung der Kreishaushalte machten bereits zum Ende der 90er Jahre eine weitere Reformnotwendigkeit deutlich, die zur Verabschiedung des Verwaltungsmodernisierungsgesetzes (dort Artikel 1 Gesetz über die Funktional- und Kreisstrukturreform) vom 23. Mai 2006 führte, das durch das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern am 26. Juli 2007 für verfassungswidrig erklärt wurde. Maßgeblich hierfür waren insbesondere prozedurale Defizite, die durch einen zweiten Anlauf in Form des Kreisstrukturgesetzes (dort Artikel 1 Landkreisneuordnungsgesetz) vom 12. Juli 2010 behoben wurden, welches durch das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern durch Urteil vom 18. August 2011 für verfassungsgemäß erklärt wurde. Mit der Wahl zum Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 4. September 2011 trat das Gesetz in Kraft.

Die wesentlichen Regelungen der Landkreisneuordnung sind:

1. Die bisherigen Landkreise werden aufgelöst. Es werden sechs neue Landkreise gebildet. Die bisherigen Hansestädte Greifswald, Stralsund und Wismar sowie die Stadt Neubrandenburg werden eingekreist. Die Landeshauptstadt Schwerin und die Hansestadt Rostock bleiben kreisfrei.
2. Kreisaufgaben, für die die eingekreisten Städte bis zu ihrer Einkreisung zuständig waren, gehen auf den Landkreis über, in den die Einkreisung erfolgt. Hiervon ausgenommen sind das Straßenverkehrsrecht, das Immissionsschutzrecht, das Baurecht und das Denkmalschutzrecht.
3. Es sind Auseinandersetzungsvereinbarungen zwischen den Beteiligten bis zum 30. September 2012 zu schließen: Die eingekreisten Städte haben die für die künftige Aufgabenerfüllung erforderlichen Vermögensgegenstände gegen angemessenen Wertausgleich zu übertragen. Außerdem haben die von der Teilung des Landkreises Demmin betroffenen neuen Landkreise das Vermögen und die Schulden des ehemaligen Landkreises Demmin durch Vertrag aufzuteilen.
4. Altfehlbetragsumlage: Soweit zum 4. September 2011 Altfehlbeträge bei den ehemaligen Landkreisen bestanden, sollen die neuen Landkreise von ihren Gemeinden entsprechend deren Zugehörigkeit zu den aufgelösten Landkreisen mit einer Frist von zehn Jahren eine angemessene Umlage erheben.
5. Anschubfinanzierung, Strukturbeihilfe und Anpassungshilfe:
 - Neue Landkreise erhalten als Anschubfinanzierung zu gleichen Teilen 12 Mio. EUR
 - Neue Landkreise erhalten zu gleichen Teilen als Strukturbeihilfe 12 Mio. EUR
 - Städte, die nicht mehr Kreissitz sind, erhalten als Anpassungshilfe zu gleichen Teilen 12 Mio. EUR.
6. Beamte und Arbeitnehmer, die ausschließlich mit übergewandten Aufgaben betraut sind, gehen von der eingekreisten Stadt auf den neuen Landkreis über, betriebsbedingte Kündigungen von Arbeitnehmern sind für drei Jahre ausgeschlossen.
7. Die Landkreise können mit den eingekreisten Städten vereinbaren, dass die eingekreiste Stadt vom Landkreis Aufgaben übernimmt, für die die eingekreiste Stadt als vormals kreisfreie Stadt zuständig war (§§ 165 Absatz 2, 167 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern - KV M-V).

2. Organisation

2.1 Kreissitze

Im Landkreisneuordnungsgesetz (LNOG M-V) wurden in den §§ 3 bis 8 neben den vorläufigen Bezeichnungen der neuen Landkreise auch die Sitze der Landkreise festgelegt. Damit sind diese verpflichtet, dort ein Verwaltungszentrum einzurichten, an dem die entscheidenden Funktionen der Verwaltungseinheit (Landrat, Kreistag etc.) des jeweiligen Landkreises vorgehalten werden. Ein sogenannter „virtueller Kreissitz“ wird dieser gesetzlichen Kreissitzfestlegung nicht gerecht.

Dies schließt die Einrichtung von Außen- und Nebenstellen der Kreisverwaltung außerhalb des Kreissitzes nicht aus. Hierbei ist aber darauf zu achten, dass ein - sowohl in qualitativer (Kern- beziehungsweise Querschnittsbereiche) als auch in quantitativer (Zahl der Aufgaben und der sie wahrnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) Hinsicht - nicht unerheblicher Teil der Kreisverwaltung am gesetzlich bestimmten Kreissitz untergebracht ist.

Der Kreissitz ist für den Landkreis

Nordwestmecklenburg

Rostock

Vorpommern Rügen

Vorpommern Greifswald

Mecklenburgische Seeplatte

Ludwigslust-Parchim

Wismar

Güstrow

Stralsund

Greifswald

Neubrandenburg

Parchim.

Es haben alle Kreise ihre Kreissitze eingerichtet beziehungsweise sind in der Planung, diese zu verlagern. Hierbei gibt es unterschiedliche Zeithorizonte.

Eine Vielzahl einzelner Bereiche wurde an allen Standorten der alten Landkreisstrukturen neu geordnet, zusammengefasst oder aufgelöst.

Im Landkreis Nordwestmecklenburg haben die Landrätin, ihr Erster Stellvertreter und der Kreistagspräsident zum Ende des Jahres 2012 vorläufig ihre neuen Diensträume bezogen. Die Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter nehmen an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet Wismar (179) sowie in Grevesmühlen (205) und Warin (9) ihre Aufgaben wahr.

In Stralsund ist der Landrat bereits an seinem endgültigen Amtssitz tätig. Die Ämter der Verwaltung des Landkreises Vorpommern-Rügen verteilen sich auf verschiedene Gebäude in Stralsund (369 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), Grimmen 203 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), Ribnitz-Damgarten (106 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und Bergen auf Rügen (232 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist gemäß § 6 Absatz 3 LNOG M-V verpflichtet, seinen Kreissitz in Greifswald einzurichten. Zu diesem Zweck soll dort ein Gebäudekomplex für zunächst 15 Jahre mit Verlängerungsoption auf 20 Jahre angemietet werden. Das Ministerium für Inneres und Sport hat der Unterzeichnung des Mietvertrages nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der ordnungsgemäßen Veranschlagung im Haushalt zugestimmt. Laut Unterbringungskonzeption des Landkreises sollen dort neben der Landrätin rund 170 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untergebracht werden. Außenstandorte werden weiterhin an den früheren Kreissitzen in Anklam (356 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und Pasewalk (219 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) vorgehalten.

Im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hat sich der Hauptteil der Verwaltung auf vier Standorte verteilt; es nehmen in Waren 229, in Demmin 164, in Neustrelitz 170 und in Neubrandenburg neben dem Landrat 333 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den unterschiedlichen Ämtern ihre Aufgaben wahr.

Im Landkreis Rostock verteilen sich die Mitarbeiter auf verschiedene Objekte in Bad Doberan (592 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und Güstrow (362 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim nimmt seine Aufgaben an den Standorten in Ludwigslust (404 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), Parchim (366 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) sowie in Kooperation mit der Landeshauptstadt in Schwerin (34 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und zwei Bürgerbüros in Hagenow und Boizenburg mit ca. 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahr.

2.2 Personal

Die Landkreise hatten bereits im Jahr 2012 einen einheitlichen Stellenplan für ihren neuen Kreis aufgestellt. Auch die Landkreise, die Personal einer ehemals kreisfreien Stadt übernommen hatten, hatten dieses Personal in ihrem Stellenplan berücksichtigt. Nach derzeitigem Stand liegen für das Jahr 2012, mit Ausnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald, dessen Haushalt beanstandet wurde,

rechtsaufsichtlich geprüfte und genehmigte Stellenpläne der Landkreise vor. Für das Jahr 2013 liegen für alle Landkreise Haushaltsunterlagen einschließlich der Stellenpläne vor. Allerdings sind (mit Stand 28. Juni 2013) nur die Angaben zum Stellenplan und zum Jobcenter der Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg rechtsaufsichtlich geprüft und genehmigt. Die Angaben der Landkreise Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald und des Landkreises Rostock zum Stellenplan 2013 sind rechtsaufsichtlich geprüft, die Haushalte mit dem jeweiligen Stellenplan sind jedoch noch nicht genehmigt. Der Haushalt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ist im Ministerium für Inneres und Sport erst am 10. Juni 2013 eingegangen, die Angaben zum Stellenplan 2013 sind rechtsaufsichtlich noch nicht überprüft worden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Angaben zu den Stellenplänen nach den eingereichten Haushaltsunterlagen der Jahre 2012 und 2013. Die Angaben beziehen sich auf Vollzeitäquivalente (im Folgenden VZÄ). Der Stellenplan stellt keine Stellenbesetzungsliste dar. Eine Besetzungsliste liegt dem Ministerium für Inneres und Sport nicht vor.

Entwicklung der Stellenpläne der Jahre 2012 bis 2013

	NWM	Lwl/Pch	LK Ros	MSE	VG	VR
St.-plan 2012	707,32	1.102,80	919,02	1.497,34	1.343,87	1.059,77
St.-plan 2013	670,37	1.073,14	943,17	1.513,33	1.058,49	1.229,65
Differenz	-36,95	- 29,16	+24,15	+ 15,99	-285,38	+169,88

Durch die Übernahme der Ämter Jarmen-Tutow und Peenetal-Loitz des ehemaligen Landkreises Demmin durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald wurden seinerzeit auf der Grundlage der Einwohnerzahlen 78 Stellen errechnet, die an den Landkreis Vorpommern-Greifswald übergehen sollten. Vor dem Inkrafttreten der Landkreisneuordnung konnten sechs Planstellen mit Personal tatsächlich durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald übernommen werden. Nach dem Inkrafttreten wechselten vier weitere Beschäftigte zum neuen Landkreis Vorpommern-Greifswald. Somit ist dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ein Überhang von 68 Stellen entstanden, welcher umgerechnet 61 VZÄ entspricht. Danach hätte der Stellenplan des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ohne diese zusätzlichen 61 VZÄ im Jahr 2012 1.436,34 VZÄ und im Jahr 2013 1.452,33 VZÄ ausgewiesen.

Der Vergleich der Stellenplanzahlen der Jahre 2012 und 2013 zeigt einen deutlichen Rückgang bei der Anzahl der Stellen des Landkreises Vorpommern-Greifswald, der zum großen Teil auf die Ausgliederung der Sozialagentur mit 231 Stellen zurückzuführen ist. Der Landkreis konnte jedoch auch die Stellen in der Kernverwaltung um 53,88 VZÄ reduzieren. Rückgänge verzeichneten auch die Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim. Hingegen ist bei den Landkreisen Vorpommern-Rügen und Rostock ein Stellenzuwachs festzustellen. Beim Landkreis Vorpommern-Rügen entfallen 168,23 zusätzliche Stellen auf den Bereich Jobcenter. Die Stellenanzahl in der allgemeinen Verwaltung ist im Zusammenhang mit unbedingt notwendigen Nachbesetzungen um 1,65 VZÄ angestiegen. Beim Landkreis Rostock resultiert der Stellenzuwachs von 24,15 VZÄ aus der Übernahme von Landesaufgaben nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz. Bei der haushaltrechtlichen Genehmigung 2013 wird die im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes und des Landesfischereigesetzes vom 24. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 404) erfolgte Rückübertragung von Aufgaben auf das Land zum 1. Juli 2013 berücksichtigt werden. Die Angaben zum Stellenplan des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte sind noch nicht geprüft worden.

Ein Vergleich der vorgelegten Stellenplanzahlen 2013 mit den seitens der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (im Folgenden KGSt) in der Renditebetrachtung¹ angegebenen Soll-Stellenzahlen ergibt ein erhebliches Einsparpotential. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die KGSt die Erhebung der Zahlen, die der Renditebetrachtung zu Grunde liegen, mit der Organisationsuntersuchung² der Jahre 2007 und 2008 vorgenommen hat. Seitdem sind Aufgaben der Landkreise hinzugekommen.

¹ vgl. KGSt, Renditebetrachtung für die sechs neu zu bildenden Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern, Köln 2010.

² vgl. KGSt, Organisationsmodell für die sechs neu zu bildenden Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern, Köln 2009.

Daher müssen für einen Vergleich die den Jobcentern zuzurechnenden Stellen heraus gerechnet werden. Andere Aufgaben wie die Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen oder die mit dem Aufgabenzuordnungsgesetz übertragenen Aufgaben sind neu hinzukommen; der hieraus erwachsende Stellenbedarf ist in den Muster-Stellenplänen der KGSt nicht enthalten. Auch ist die KGSt in ihren Berechnungen pro Landkreis nur von einem Verwaltungsstandort ausgegangen. Des Weiteren hat es Verschiebungen bei der Aufgabenerledigung aufgrund interkommunaler Zusammenarbeit gegeben. Aufgrund der veränderten Ausgangsbedingungen ist ein Stellenzuwachs beziehungsweise eine Stellenverschiebung von einem Landkreis zum anderen anzunehmen.

Stellenplan 2013 im Vergleich zur KGSt-Renditebetrachtung

	NWM	Lwl/Pch	LK Ros	MSE	VG	VR
Stellenplan 2013	670,37	1.073,14	943,17	1.513,33 ³	1.058,49	1.229,65
davon Jobcenter	82,95	121,95	131,00	296,40	122,00	366,98
Differenz	587,42	951,19	812,17	1.216,93	936,49	862,66
Soll-VZÄ laut KGSt-Gutachten	472,80	732,23	666,61	782,05	798,21	666,08
Einsparungen	114,62	218,96	145,56	434,88	138,28	196,58

Die durch die KGSt-Renditebetrachtung prognostizierten möglichen Einsparungen im Bereich Personal können nur schrittweise bis zum Jahr 2020 erbracht werden. Zu berücksichtigen ist der dreijährige Kündigungsschutz ab Inkrafttreten der Kreisstrukturreform für die Arbeitnehmer nach § 27 Absatz 5 LNOG M-V. Insgesamt gehen jedoch die Landkreise allein aufgrund von Altersabgängen von einer deutlichen Personalreduzierung aus. Rechtsaufsichtlich wird im Rahmen der Haushaltsprüfung die Überprüfung der Stellensituation und -entwicklung in den nächsten Jahren begleitet werden.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch der Umstand, dass in drei Landkreisen eine Untersuchung der Organisation und der Soll-Stellenzahlen durch Dritte erfolgt, damit realisierbare Einsparpotentiale ermittelt werden. Die Aufbauorganisation und Stellensituation der Landkreise Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald wird durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern untersucht, und der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte lässt seine Organisation und Stellensituation durch ein externes Beratungsunternehmen untersuchen.

³ Abzüglich der 61 VZÄ, die bei dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - wie oben erläutert- als Überhang entstanden sind, läge das Einsparpotential bei 373,83 VZÄ.

3. Finanzen

3.1 Haushaltswirtschaft 2012 der Landkreise einschließlich Darstellung der finanziellen Vorbelastungen aus Vorjahren

3.1.1 Haushaltslage der Landkreise 2012

Im Haushaltsjahr 2012 hatten die neugebildeten Landkreise zum ersten Mal Haushaltsatzungen zu beschließen, nachdem nach Inkrafttreten des LNOG M-V im September 2011 alle sechs neugebildeten Landkreise für das restliche Jahr 2011 auf den Beschluss einer neuen Haushaltssatzung verzichtet und lediglich die noch zur Verfügung stehenden Haushaltsansätze der ehemaligen Landkreise zusammengeführt hatten.

Für das Haushaltsjahr 2012 stehen bislang belastbar nur Haushaltsplandaten zur Verfügung. Zwar ist nach der KV M-V ein das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisender Jahresabschluss bis zum 30. April des Folgejahres aufzustellen, durch die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf die kommunale Doppik kommt es hier jedoch landesweit zu Verzögerungen. Insoweit stehen dem Ministerium für Inneres und Sport die aufgestellten Jahresabschlüsse 2012 noch nicht zur Verfügung. Einige Landkreise haben auf der Grundlage vorläufiger Jahresabschlüsse berichtet.

Die Haushaltsplanungen 2012 wiesen im Vergleich zu den Haushaltsplanungen 2011 der ehemaligen Landkreise deutlich höhere Defizite aus.

Landkreisbezogen zeigte sich nach dem Stand der Haushaltsplanungen 2012 folgendes Bild:

Angaben in Mio. EUR	Landkreis						Summe
	Mecklen- burgische Seenplatte	Rostock	Vorpom- mern- Rügen	Nord- west- meck- lenburg	Ludwigs- lust- Parchim	Vorpommern- Greifswald	
Jahresfehl- betrag des Ergebnis- haushaltes ⁴	19,8	5,4	14,2	4,4	13,9	38,5	96,3
Jahres- bezogene Deckungsl ücke des Finanz- haushaltes ⁵	24,5	9,0	16,5	8,4	14,9	37,1	110,4

Insgesamt steht zu erwarten, dass die Jahresabschlüsse 2012 zum Teil besser ausfallen werden. Hierfür sprechen die rechtsaufsichtlich angeordneten und von den Landkreisen als leistbar eingeschätzten Verbesserungsvorgaben, aber auch eigene intensive Bemühungen der Landkreise.

⁴ Geplanter Jahresfehlbetrag des Ergebnishaushalts (Ressourcenverbrauch).

⁵ Jahresbezogener Saldo der Ein- und Auszahlungen zuzüglich der Auszahlung für planmäßige Tilgung = Liquidität.

Dafür spricht auch, dass der negative Finanzierungssaldo der Landkreisverwaltungen in der Kassenstatistik 2012 mit 54 Mio. EUR deutlich geringer als geplant ausgefallen ist. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim rechnet nach vorläufigen Zahlen (Stand: 31. Januar 2013) zum Beispiel mit einer Verringerung der Deckungslücke im Vergleich zum Haushaltsplan/Finanzhaushalt in Höhe von 8 Mio. EUR. Auch der Landkreis Nordwestmecklenburg geht nach vorläufigen Zahlen von einer Verringerung der Deckungslücke im Vergleich zum Haushaltsplan/Finanzhaushalt von rund 3 Mio. EUR aus.

Gleichwohl werden erhebliche Jahresfehlbeträge in den Ergebnisrechnungen und hohe Deckungslücken im Bereich der laufenden Ein- und Auszahlungen in den Finanzrechnungen verbleiben.

Die Höhe der für das Haushaltsjahr 2012 geplanten Haushaltsdefizite lässt jedoch keinen Rückschluss auf die Umsetzung der Landkreisneuordnung beziehungsweise auf den Erfolg oder Nichterfolg der Landkreisneuordnung zu. Es gab einige Faktoren, die im Jahr 2012 zu einer Erhöhung der Haushaltsdefizite führten, die mit der Landkreisneuordnung in keinem Zusammenhang stehen.

Dies gilt zum Beispiel für die verdeckten strukturellen Probleme in Haushaltsvorjahren. Sechs der ehemaligen Landkreise haben für den formalen Haushaltsausgleich 2011 beziehungsweise für die Senkung der Kreisumlage auf noch vorhandene Bestände kameraler Rücklagen zurückgegriffen. Dies betrifft die ehemaligen Landkreise Müritzt, Mecklenburg-Strelitz, Demmin, Nordvorpommern, Rügen und Bad Doberan. Damit wurde ein schon in 2011 bestehendes strukturelles Defizit in Höhe von insgesamt rund 18 Mio. EUR gedeckt.

Die Finanzausgleichsleistungen 2012 für alle Kommunen beliefen sich auf 1.108,2 Mio. EUR. Für Schlüsselzuweisungen stand im Jahr 2012 insgesamt ein Betrag in Höhe von rund 590,4 Mio. EUR zur Verfügung. Davon erhielten die Landkreise rund 218,7 Mio. EUR.

Die Finanzausgleichsleistungen 2011 für alle Kommunen beliefen sich auf 1.142,4 Mio. EUR. Einschließlich der kreditfinanzierten Zuführung aus dem „Kommunalen Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ (KAFG M-V)⁶ in Höhe von 70,2 Mio. EUR stand den Kommunen an Schlüsselzuweisungen im Jahr 2011 insgesamt ein Betrag in Höhe von rund 631 Mio. EUR zur Verfügung. Bleibt die kreditfinanzierte Zuführung aus dem KAFG M-V in Höhe von 70,2 Mio. EUR unberücksichtigt, lagen die Schlüsselzuweisungen 2012 um 30,5 Mio. EUR höher als im Jahr 2011. Kassenwirksam standen den Kommunen insgesamt 2012 jedoch 40,5 Mio. EUR weniger Schlüsselzuweisungen zur Verfügung als 2011. Die Landkreise waren hiervon mit rund 14,9 Mio. EUR betroffen.

Des Weiteren ist zu bedenken, dass ab dem Jahr 2011 die Hartz-IV-Sonderbedarfsbundesergänzungszuweisungen (SoBEZ), die als Leistung der Länder an die Kommunen zur Entlastung weitergereicht werden, um 20 Mio. EUR abgesenkt worden sind.

⁶ Der Kommunale Finanzausgleich, der immer noch wichtigste Einnahmehereich für die Kommunen, entwickelte sich stärker konjunkturabhängig als die kommunalen Steuereinnahmen. Aufgrund krisenbedingter Einbrüche war er 2011 gegenüber 2009 um rund 190 Mio. EUR gesunken. Zur Abfederung dieser Rückgänge hatte die Landesregierung den Kommunen einen Ausgleichsfonds (KAFG M-V) auf unverzinslicher Darlehensbasis eingerichtet, der diese im Jahr 2010 mit zusätzlichen Einnahmen in Höhe von 67,1 Mio. EUR und 2011 in Höhe von 70,2 Mio. EUR unterstützte (Tilgung 2013 bis 2016).

Aufgrund einer Überzahlung - die Mittel wurden für 2011 noch in der ehemaligen Höhe ausbezahlt - erfolgt in den Jahren 2012 und 2013 eine Verrechnung von 10 Mio. EUR, so dass den Landkreisen und kreisfreien Städten insgesamt in beiden Jahren 30 Mio. EUR weniger als Ausgleichszuweisungen zur Verfügung stehen. Die Hartz-IV-SoBEZ werden alle drei Jahre überprüft und an die aktuelle Entwicklung angepasst. Im Zuge der 2013 erfolgten Evaluation wurde festgestellt, dass die Kosten der Unterkunft und die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften in den ostdeutschen Flächenländern zwar immer noch überdurchschnittlich sind, dennoch hat sich dieser Bereich prozentual betrachtet positiver entwickelt als in den westdeutschen Flächenländern. Im Ergebnis gehen die Hartz-IV-SoBEZ für die ostdeutschen Flächenländer von 807 auf 777 Mio. EUR (-3,7%) zurück. Trotz des erneuten Rückgangs der Hartz-IV-SoBEZ stehen den Landkreisen und kreisfreien Städten für 2014 bis 2016 mit Zuweisungen in Höhe von jährlich 84,4 Mio. EUR kassenwirksam Mehreinnahmen in Höhe von rund 7,3 Mio. EUR gegenüber 2012 und 2013 zur Verfügung, da die für 2012 und 2013 erfolgte Verrechnung der Überzahlung aus 2011 entfällt.

Ein Anstieg der Aufwendungen/Auszahlungen im Haushaltsjahr 2012 ergab sich auch aus dem Ergebnis der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 31. März 2012.

Eine stetige Kostensteigerung im Jugend- und Sozialbereich bleibt insbesondere bei den Landkreisen Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Greifswald zu verzeichnen.

3.1.2 Finanzielle Vorbelastungen aus vergangenen Haushaltsjahren

Zu den jahresbezogenen Deckungslücken kommen im Finanzhaushalt die sogenannten Vorträge (unter anderem aus Jahren mit einer kameralen Rechnungslegung - Ist-Altfehlbeträge) hinzu.

Landkreise mit hohen Altfehlbeträgen weisen hier, soweit keine anderen liquiden Mittel zur Finanzierung der Altfehlbeträge zur Verfügung standen, einen sehr hohen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus. Eine erstmalige Ermittlung dieses Saldos unter Berücksichtigung des Vortrages aus Jahren mit einer kameralen Rechnungslegung erfolgt im Rahmen der Eröffnungsbilanz. In den folgenden Jahren wird der Saldo im Zuge des Jahresabschlusses fortgeschrieben. Der vollständige Ausgleich des Finanzhaushaltes ist erst erreicht, wenn der die Vorträge berücksichtigende Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken.

Zum Zeitpunkt der Landkreisneuordnung im September 2011 hatte die überwiegende Mehrheit der ehemaligen Landkreise ausgeglichene Haushalte. Keinen Haushaltsausgleich wiesen nur die ehemaligen Landkreise Ostvorpommern, Uecker-Randow, Güstrow und Parchim aus.

Auf die bis zum 3. September 2011 bei diesen vier ehemaligen Landkreisen aufgelaufenen Gesamtfehlbeträge wird im Weiteren näher eingegangen.

Mit Blick auf die Aufbewahrungsfrist für Dokumente nach der Aktenordnung für die Landesverwaltung vom 2. Oktober 2009 (AmtsBl. M-V S. 782) wird der Rückblick auf die letzten zehn Jahre begrenzt, wobei die Fehlbetragsituation insbesondere bei den ehemaligen Landkreisen Uecker-Randow und Ostvorpommern weiter zurückreicht.

Der ehemalige Landkreis Parchim hat bereits zum 1. Januar 2010 sein Haushalts- und Rechnungswesen auf die kommunale Doppik umgestellt. Zum Vergleich wird hier auf den die Vorträge berücksichtigenden Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen unter Einbeziehung der Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen abgestellt. Dieser ist in etwa mit dem Gesamtfehlbetrag des Verwaltungshaushaltes vergleichbar.

Bei den hier in Rede stehenden ehemaligen Landkreisen haben sich die Gesamtfehlbeträge beziehungsweise der negative Saldo des laufenden Bereichs bis zum 3. September 2011 wie folgt entwickelt:

Haushalts- jahr	Gesamtfehlbetrag des ehemaligen Landkreises (Angaben in TEUR)			
	Ostvorpommern (Quelle: Jahres- rechnungen 2002-2010)	Uecker-Randow (Quelle: Jahres- rechnungen 2002-2010)	Güstrow (Quelle: Jahres- rechnungen 2002- 2010)	Parchim (Quelle: Jahres- rechnungen 2002- 2009, vorläufige Jahresabschlüsse (2010, 2011))
2002	11.327,1	5.659,7	912,6	768,0
2003	16.134,2	8.267,2	3.389,6	3.047,7
2004	17.941,7	14.809,2	8.013,6	6.291,8
2005	22.912,3	26.237,4	11.784,7	11.219,4
2006	32.549,8	37.104,3	18.896,4	17.376,2
2007	38.761,5	43.647,6	18.416,9	11.702,2
2008	34.766,2	47.733,2	17.007,3	5.313,7
2009	30.240,1	48.289,9	13.485,3	8.649,4
2010	35.208,8	51.188,1	14.158,7	12.349,2
per 03.09.2011	40.724,1	61.343,4	12.515,1	15.079,2

Bei den auf den 3. September 2011 bezogenen Angaben handelt es sich noch um vorläufige Werte (eine Korrektur erfolgte zum Beispiel in den letzten Monaten durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald, sodass die oben genannten Angaben zu den ehemaligen Landkreisen Ostvorpommern und Uecker-Randow nicht mehr mit denen im Schreiben des Ministeriums für Inneres und Sport vom 12. November 2012 an den Innenausschuss des Landtages übereinstimmen).

3.1.3 Finanzielle Hilfen zum Abbau der Fehlbeträge

Zur Lösung der Altfehlbetragsproblematik haben diejenigen neugebildeten Landkreise, die Altfehlbeträge ihrer Rechtsvorgänger übernommen haben, eine **Strukturbeihilfe gemäß § 44 Absatz 3 LNOG M-V** in Höhe von insgesamt 12 Mio. EUR⁷ erhalten. Die Auszahlung erfolgte in zwei gleichen Raten zum 31. Oktober 2011 und zum 30. April 2012.

Im Einzelnen wurden folgende Zuweisungsbeträge gewährt:

- Landkreis Vorpommern-Greifswald für die ehemaligen Landkreise Ostvorpommern und Uecker-Randow in Höhe von 9.069.441,86 EUR,
- Landkreis Rostock für den ehemaligen Landkreis Güstrow in Höhe von 1.498.042,10 EUR,
- Landkreis Ludwigslust-Parchim für den ehemaligen Landkreis Parchim in Höhe von 1.306.599,66 EUR und
- Landkreis Vorpommern-Rügen für den ehemaligen Landkreis Rügen in Höhe von 125.916,38 EUR.

Zusätzlich gibt es Hilfen des Landes aus dem **Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds Mecklenburg-Vorpommern** (Fondsvolumen 100 Mio. EUR), wobei für die Gewährung einer Konsolidierungshilfe aus dem Fonds maßgeblich ist, dass im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 beziehungsweise in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012 ein innerhalb der jeweiligen kommunalen Vergleichsgruppe überdurchschnittlich hoher negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen bestand.

Daneben kommt die **Gewährung einer Konsolidierungshilfe gemäß § 22 FAG M-V** in Betracht.

⁷ Die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Landkreise richtete sich nach dem Verhältnis des auf den ehemaligen Landkreis zum 31. Dezember 2010 entfallenden Gesamtfehlbetrages des Verwaltungshaushaltes zum kumulierten Gesamtfehlbetrag der Verwaltungshaushalte aller Landkreise. Für Landkreise, die zum 31. Dezember 2010 ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung geführt haben, galt für die Bemessung des Fehlbetrages der fortgeschriebene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen unter Berücksichtigung der Auszahlungen für die planmäßige Tilgung.

3.2 Finanzielle Situation im Haushaltsjahr 2013

3.2.1 Eckdaten der Haushalte 2013 der Landkreise

Für das Jahr 2013 planen die Landkreise ebenfalls mit erheblichen Defiziten.

Derzeit zeigt sich nach dem Stand der Haushaltsplanungen 2013 folgendes Bild:

Angaben in Mio. EUR	Landkreis						Summe
	Mecklen- burgische Seen- platte	Rostock	Vorpom- mern- Rügen	Nord- west- mecklen- burg	Luwigs- lust- Parchim	Vorpom- mern- Greifs- wald	
Jahresfehlbetrag des Ergebnis- haushaltes ⁸	24,6	5,7	13,6	4,9	5,7	24,9	78,6
Jahresbezogene Deckungslücke des Finanzhaus- haltes ⁹	25,5	11,6	18,0	6,2	7,4	29,4	98,3

Insgesamt kommt eine beginnende Konsolidierung, welche das Ministerium für Inneres und Sport voll unterstützt, bereits in dem Gesamtergebnis der Haushalte zum Ausdruck. So gehen die geplanten Jahresfehlbeträge in den Ergebnishaushalten um 17,7 Mio. EUR (- 18,3 %) zurück und die geplanten jahresbezogenen Deckungslücken in den Finanzhaushalten um 12,1 Mio. EUR (-10,9 %). Bei einigen Landkreisen spiegeln sich die intensiven Konsolidierungsbemühungen gleichwohl noch nicht in der Haushaltsplanung 2013 wider.

Daher wird im Folgenden konkret auf die Entwicklung in den einzelnen Landkreisen eingegangen:

3.2.2 Landkreis Rostock

Beim Vergleich der Planansätze 2013 mit den wesentlichen Hauptpositionen des Vorjahres zeigt sich, dass im Landkreis Rostock insgesamt keine wesentliche Verbesserung der Haushaltslage erreicht wird. Der Haushaltsplan ist sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt nicht ausgeglichen. Nach den dargelegten Planungsdaten setzt sich diese Entwicklung im Finanzplanungszeitraum fort, es werden jährlich neue Defizite ausgewiesen.

Die Finanzplanung wurde allerdings mit der Erarbeitung eines Haushaltssicherungskonzepts überarbeitet. Die Neuprognose ergibt für den Finanz- und den Ergebnishaushalt 2014 bis 2016 nunmehr deutlich bessere Ergebnisse als noch bei der Haushaltsplanung 2013 erwartet. Unter Berücksichtigung der in dem Entwurf des Haushaltssicherungskonzepts verankerten Konsolidierungsmaßnahmen sollten bereits ab 2014 Überschüsse im Ergebnishaushalt erwirtschaftet, der Finanzhaushalt sollte ab 2014 ausgeglichen werden.

⁸ Geplanter Jahresfehlbetrag des Ergebnishaushalts (Ressourcenverbrauch).

⁹ Jahresbezogener Saldo der Ein- und Auszahlungen zuzüglich der Auszahlung für planmäßige Tilgung = Liquidität

Der Kreistag hat das Haushaltssicherungskonzept am 12. Juni 2013 in abgeänderter Form beschlossen. Ob und welche Auswirkungen sich aus dem geänderten Beschluss für den Haushaltsausgleich in 2014 und die bis 2017 vorgesehenen Konsolidierungsbeiträge ergeben, kann derzeit nicht beurteilt werden, da der Landrat den Änderungsbeschlüssen teilweise widersprochen hat.

3.2.3 Landkreis Vorpommern-Rügen

Im Haushaltsjahr 2013 sind sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzhaushalt nicht ausgeglichen (siehe vorstehende Tabelle). Auch in den Folgejahren kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden.

Problematisch stellt sich auch die Entwicklung des Eigenkapitals dar. Nach derzeitigem Erkenntnisstand (vorläufige Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012) wäre das Eigenkapital bereits Ende 2014 aufgebraucht (- 973,1 TEUR). Damit wird dem § 43 Absatz 3 KV M-V nicht mehr Rechnung getragen, dem Landkreis droht die bilanzielle Überschuldung.

In der Gesamtschau ist somit im Vergleich zum Vorjahr eine Verschlechterung der Haushaltslage zu verzeichnen. Allerdings wird die finanzielle Situation des Landkreises Vorpommern-Rügen im Haushaltsjahr 2013 von den Belastungen aus der Vermögensauseinandersetzung mit der Hansestadt Stralsund geprägt. Mittlerweile hat das Ministerium für Inneres und Sport bestätigt, dass das Land den vereinbarten Wertausgleich nach § 12 LNOG M-V vorbehaltlich einer entsprechenden Gesetzesänderung im Rahmen des FAG-Änderungsgesetzes als Zuschuss aus dem Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern finanzieren wird. Es wird daher davon ausgegangen, dass der Landkreis Vorpommern-Rügen das Haushaltsjahr 2013 besser als geplant abschließen wird. Dessen ungeachtet will auch der Landkreis Vorpommern-Rügen umfassend Möglichkeiten der Haushaltskonsolidierung ermitteln und in einem Haushaltssicherungskonzept verbindlich regeln. In diesem Zusammenhang wird der Landkreis Vorpommern-Rügen Beratungshilfe in Anspruch nehmen, um Einsparpotentiale im Jugendhilfebereich zu ermitteln.

3.2.4 Landkreis Ludwigslust-Parchim

Im Haushaltsjahr 2013 sind sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzhaushalt nicht ausgeglichen (siehe vorstehende Tabelle), wobei im Vergleich zum Haushaltsplan 2012 eine Halbierung der Defizite erreicht wird. Bereits für das Jahr 2014 wird mit einem jahresbezogenen Ausgleich des Finanzhaushaltes gerechnet. Unter Beachtung des Maßnahmeplanes zur Haushaltssicherung und der geplanten Altfehlbetragsumlage in Höhe von 1,6789 Mio. EUR pro Jahr gelingt es dem Landkreis bis zum Jahr 2016, den bis zum 31. Dezember 2013 auflaufenden negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von 27,75 Mio. EUR um 8 Mio. EUR zu reduzieren. Dessen ungeachtet besteht die grundsätzliche Bereitschaft zum Abschluss einer Konsolidierungsvereinbarung mit dem Ministerium für Inneres und Sport.

3.2.5 Landkreis Nordwestmecklenburg

Der Landkreis kann zwar jahresbezogen den Haushalt nicht ausgleichen (siehe vorstehende Tabelle), insgesamt ist für den Finanzhaushalt aufgrund des positiven vorläufigen Vortrags von 7,2022 Mio. EUR ein Haushaltsausgleich gegeben. Im Finanzplanungszeitraum wird allerdings mit negativen Salden der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gerechnet.

Auch der Landkreis Nordwestmecklenburg hat ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen. Allerdings ist im Konzept kein Zeitraum angegeben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird (Konsolidierungszeitraum).

3.2.6 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Der am 3. Juni 2013 beschlossene Haushaltsplan 2013 des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ist wie bereits im Vorjahr sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt nicht ausgeglichen (siehe vorstehende Tabelle). Die geplanten Defizite liegen in etwa auf dem Niveau des Vorjahres, es ist bisher keine Entspannung der Haushaltslage erkennbar. Gleichwohl bemüht sich der Landkreis, der aufgezeigten Entwicklung der Haushaltsdefizite zu begegnen. So hat der Kreistag mit dem Haushalt 2013 ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen, durch das der weitere Anstieg der Fehlbeträge abgebremst werden soll. Darüber hinaus plant der Landkreis für 2013 die Durchführung einer umfangreichen Organisationsuntersuchung, um weitere Konsolidierungspotenziale zu erschließen. Die Ergebnisse der Organisationsuntersuchung und das Haushaltssicherungskonzept sollen die Grundlage für eine Konsolidierungsvereinbarung zwischen dem Landkreis und dem Ministerium für Inneres und Sport bilden.

3.2.7 Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landkreis befindet sich nach wie vor in einer höchstdefizitären Haushaltssituation und bedarf dringend eines langfristigen und nachhaltigen Konsolidierungskonzeptes. Es ist ihm gelungen, durch eigene Konsolidierungsbemühungen das geplante unterjährige Defizit im Ergebnishaushalt im Vergleich zum Jahr 2012 um rund 13,6 Mio. zu senken (im Finanzhaushalt um rund 7,7 Mio. EUR). In einer Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes hat er weitere Konsolidierungspotenziale identifiziert, die größtenteils noch einer weiteren Prüfung und teilweise auch grundsätzlicher struktureller Überlegungen bedürfen. Der Landkreis möchte hierbei auch die derzeit noch nicht vorliegenden Ergebnisse der Prüfung des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern zur personellen Ausstattung und zur Organisationsstruktur berücksichtigen. Bei der Konsolidierung seines Haushalts wird der Landkreis zudem Unterstützung durch den von der Landesregierung zu bestellenden „beratenden Beauftragten“ erhalten. Finanzielle Hilfen des Landes aus dem Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds Mecklenburg-Vorpommern werden an die Umsetzung einer mit dem Landkreis zu schließenden Konsolidierungsvereinbarung geknüpft.

Die vorstehenden Darstellungen zeigen, dass landesweit perspektivisch die Jahresergebnisse der nächsten Haushaltsjahre abgewartet werden müssen, um auf deren Grundlage Trends und etwaige Folgen der Landkreisneuordnung erkennen zu können. Aber selbst wenn belastbare Haushaltsdaten zur Verfügung stehen, wird die Schwierigkeit bestehen, einzelne, der Landkreisneuordnung geschuldete Faktoren von anderen Faktoren zu trennen.

3.2.8 Zusätzliche Finanzausgleichsleistungen 2013 für die Landkreise

Die Finanzausgleichsleistungen für alle Kommunen im Jahr 2013 betragen 1.158,1 Mio. EUR. Damit wird die kommunale Finanzausstattung insgesamt trotz der Tilgung für den KAFG M-V in Höhe von 34 Mio. EUR bei Berücksichtigung eigener Steuereinnahmen der Gemeinden (Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung) und einer Teilzahlung des positiven Abrechnungsbetrags aus dem Kommunalen Finanzausgleich 2012 in Höhe von 55 Mio. EUR¹⁰ um 107,5 Mio. EUR gegenüber dem Jahr 2012 ansteigen. Von dem vorfristig in diesem Haushaltsjahr zur Auszahlung gelangenden Teil des positiven Abrechnungsbetrages sollen 39 Mio. EUR als Aufstockungsmittel der Gesamtschlüsselmasse zugeführt und 16 Mio. EUR auf die Träger der Sozial- und Jugendhilfe verteilt werden. Damit erhalten die Landkreise als Träger der Sozial- und Jugendhilfe voraussichtlich im September 2013 Zuweisungen zwischen 1,4 und 2,7 Mio. EUR. Diese Auszahlungen sind - ebenso wie die Aufstockungsmittel, die über die Schlüsselzuweisungen ausgezahlt werden - noch nicht Gegenstand der kreislichen Haushaltsplanungen 2013 und sollten zur Senkung des Haushaltsdefizits eingesetzt werden.

3.2.9 Anschubfinanzierung gemäß § 44 Absatz 2 LNOG M-V

In den Kreishaushalten 2012 oder 2013 (je nach Wertstellung der Überweisung) ist die gemäß § 44 Absatz 2 LNOG M-V zum 1. Januar 2013 gewährte einmalige Anschubfinanzierung von insgesamt 12 Mio. EUR enthalten. Die Mittel sind nach der Vorgabe des LNOG M-V vorrangig für investive, strukturelle Anpassungsmaßnahmen zur Förderung des Integrationsprozesses, für eine effiziente Neuausrichtung der Verwaltung oder zum Schuldenabbau zu verwenden. Alle sechs Landkreise haben im Herbst 2012 von den Kreistagen beschlossene Maßnahmepläne vorgelegt. Für einen Schuldenabbau haben sich die Landkreise Mecklenburgische Seenplatte und Rostock entschieden. Die Landkreise Vorpommern-Greifswald, Ludwigslust-Parchim und Vorpommern-Rügen setzen die Mittel unter anderem für einheitliche Elektronische Datenverarbeitungsverfahren ein. Der Landkreis Nordwestmecklenburg verwendet die Mittel zur Einrichtung des Kreissitzes in der Hansestadt Wismar.

¹⁰ Aufgrund des guten Haushaltsabschlusses des Jahres 2012 hat das Land höhere Steuereinnahmen als erwartet erzielt. Daraus resultiert ein positiver Abrechnungsbetrag in Höhe von rund 56,87 Mio. EUR, der den Kommunen als Nachzahlung im kommunalen Finanzausgleich zugute kommt.

3.3 Finanzielle Entlastungen in künftigen Haushaltsjahren

Weitere finanzielle Unterstützung können die Landkreise im Ergebnis des am 7. März 2013 stattgefundenen Gesprächs zwischen dem Land und Vertretern der Kommunen („Kommunalgipfel“) erwarten. Vorbehaltlich entsprechender Entscheidungen des Gesetzgebers wird das Land danach den Kommunen aus dem Landeshaushalt außerhalb des FAG M-V insgesamt 100 Mio. EUR zweckgebunden für nachhaltige Investitionen vorrangig im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge, für Modernisierungen, zur Schuldentilgung sowie für finanzielle Aufwendungen aus Anlass der Kreisgebietsreform zur Verfügung stellen. Die 100 Mio. EUR sollen im Jahr 2014 zu 40 % und in den Jahren 2015 und 2016 zu jeweils 30 % zur Auszahlung gelangen, wobei eine einwohnerbezogene Verteilung vorgesehen ist. Die Landkreise und die kreisangehörigen Gemeinden sollen jeweils 50 % des einwohnerbezogenen Zuweisungsbetrages erhalten.

Im Rahmen der Gemeindefinanzreformdiskussion hat sich der Bund bereit erklärt, ab 2012 die Bundesbeteiligung an der Grundsicherung im Alter und bei dauernder Erwerbsminderung schrittweise zu erhöhen. Für 2012 erfolgte eine Erhöhung von bisher 16 % auf 45 %. Die erhöhten Bundesmittel führen zu einer Entlastung der Landkreise und kreisfreien Städte (im örtlichen Bereich, im überörtlichen Bereich erfolgt eine Verrechnung mit der ehemaligen Landeszuweisung über das Sozialhilfefinanzierungsgesetz). Gegenüber 2011 stand für 2012 eine Entlastung in Höhe von rund 14,1 Mio. EUR im Raum. In 2013 steigt die Bundesbeteiligung auf 75 % und es ist eine Entlastung in Höhe von rund 31,6 Mio. EUR zu erwarten. 2014 steigt die Bundesbeteiligung dann auf 100 %, die Entlastung wird dann bei rund 50 Mio. EUR liegen.

3.4. Kreisumlagen und Altfehlbetragsumlagen

3.4.1 Kreisumlagen

Von den sechs Landkreisen haben vier Landkreise den Kreisumlagesatz 2013 im Vergleich zu 2012 erhöht, während zwei Landkreise den Kreisumlagesatz beibehalten haben. Für vergleichende Betrachtungen sind ohnehin weniger die Prozentsätze als vielmehr die Pro-Kopf-Beträge, die auf den Kreisumlagegrundlagen beruhen, relevant.

Die einzelnen Prozentsätze 2013 und die sich daraus ergebenden Pro-Kopf-Beträge für den kreisangehörigen Raum im Vergleich mit den Kreisumlagedaten 2012 sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

Landkreis	Haushaltsjahr 2013		Zum Vergleich Haushaltsjahr 2012	
	Umlagesatz (%)	Pro-Kopf-Betrag (EUR/EW) ¹¹	Umlagesatz (%)	Pro-Kopf-Betrag (EUR/EW) ¹²
Mecklen- burgische Seen- platte	48,3050	335,78	48,3050	314,26
Rostock	45,6300	311,94	45,3000	314,38
Vorpommern- Rügen	47,0000	309,38	45,0000	293,46
Nordwest- mecklenburg	43,6700	315,40	42,1700	293,98
Vorpommern- Greifswald	47,0000	307,32	45,0000	282,32
Ludwigslust- Parchim	42,9966	322,57	42,9966	296,34

3.4.2 Altfehlbetragsumlage

Grundsätzlich hatten alle ehemaligen Landkreise gemäß § 25 Satz 1 LNOG M-V die Verpflichtung, einen vollständigen Haushaltsausgleich auch unter Berücksichtigung der Vorjahresfehlbeträge zu erreichen. Zum Abbau der nach §§ 10 oder 13 Absatz 1 LNOG M-V übernommenen Altfehlbeträge, die nicht durch die Strukturbeihilfe nach § 44 Absatz 3 LNOG M-V oder durch die Anschubfinanzierung nach § 44 Absatz 2 LNOG M-V reduziert worden sind, sollen die neuen Landkreise gemäß § 25 Satz 2 LNOG M-V von den Gemeinden entsprechend deren Zugehörigkeit zu dem aufgelösten Landkreis eine angemessene Umlage innerhalb einer Frist von zehn Jahren erheben (Altfehlbetragsumlage). Bei Vorliegen einer besonders schwierigen Haushaltslage der betroffenen Gemeinden kann die Frist mit Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport um bis zu fünf Jahre verlängert werden. Die Regelung zur Kreisumlage nach § 23 FAG M-V gilt bei der Festsetzung der Altfehlbetragsumlage entsprechend. Der Zeitpunkt für die erstmalige Erhebung der Altfehlbetragsumlage ist gesetzlich nicht vorgegeben.

Gegen die Regelung des § 25 LNOG M-V hatte die Stadt Parchim vor dem Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern Verfassungsbeschwerde eingelegt und die Verletzung des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung nach Artikel 72 sowie des Rechts auf ausreichende Finanzgarantie nach Artikel 73 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gerügt. Mit Urteil vom 20. Dezember 2012 - LVerfG 13/11 - hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern die Verfassungsbeschwerde der Stadt Parchim gegen die Altfehlbetragsumlage als unzulässig zurückgewiesen.

¹¹ Einwohner per 31.12.2011 (vor Zensus).

¹² Einwohner per 31.12.2010 (vor Zensus).

Nach Auffassung des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern spreche darüber hinaus vieles dafür, die Regelung als einen angemessenen Weg anzusehen, die Gemeinden der Altkreise zum Ausgleich der aufgelaufenen Altfehlbeträge heranzuziehen. Aufgrund des Entscheidungsrechts des Kreistages stehe für keine der potentiell betroffenen Kommunen fest, ob überhaupt und - falls ja - wann und in welcher Höhe sie eine Verpflichtung treffen würde. Insoweit wäre die Stadt Parchim gehalten, zunächst gegen erforderliche Umsetzungsakte des neuen Landkreises vorzugehen.

Neben dem Landkreis Ludwigslust-Parchim (für die Gemeinden des ehemaligen Landkreises Parchim) sollen die Landkreise Rostock (für Gemeinden des ehemaligen Landkreises Güstrow) und Vorpommern-Greifswald (für Gemeinden der ehemaligen Landkreise Ostvorpommern und Uecker-Randow) eine Altfehlbetragsumlage erheben.

Derzeit ist folgender Sachstand aufzuzeigen:

Landkreis Rostock

Unter Gegenrechnung der Strukturbeihilfe in Höhe von 1,498 Mio. EUR und der Anschubfinanzierung in Höhe von 2,0 Mio. EUR soll der Landkreis Rostock gemäß § 25 LNOG M-V von den Gemeinden des Altkreises Güstrow eine Altfehlbetragsumlage in Höhe von 8.991.386,48 EUR erheben.

Auf der Kreistagssitzung am 20. Februar 2013 votierte der Kreistag mehrheitlich dafür, die Gemeinden des Altkreises Güstrow lediglich mit 50 % des verbleibenden Fehlbetrages zu belasten und die anderen 50 % über die Kreisumlage von allen Gemeinden des Landkreises Rostock einzuziehen. Der amtierende Landrat hat daraufhin diesem Beschluss widersprochen.

Mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2013 wurde deshalb erneut über die Altfehlbetragsumlage beraten. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 sieht nunmehr vor, dass von den Gemeinden des ehemaligen Landkreises Güstrow eine Umlage in Höhe von 0,945 % der Kreisumlagegrundlagen 2013 erhoben wird. Daraus ergeben sich in diesem Haushaltsjahr Erträge und Einzahlungen in Höhe von 599,4 TEUR (6,12 EUR/EW).

Das Ministerium für Inneres und Sport hat mit Schreiben vom 14. Februar 2013 gemäß § 25 Satz 4 LNOG M-V zugestimmt, den Zeitraum für die Erhebung der Altfehlbetragsumlage von 10 auf 15 Jahre (unter Widerrufsvorbehalt) zu verlängern, damit die finanzielle Belastung für die Gemeinden des ehemaligen Landkreises Güstrow auf einen längeren Zeitraum verteilt werden kann.

Landkreis Ludwigslust-Parchim

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim soll von den Gemeinden des ehemaligen Landkreises Ludwigslust unter Gegenrechnung der Strukturbeihilfe in Höhe von 1,306 Mio. EUR eine Altfehlbetragsumlage in Höhe von 11.316.031,98 EUR erheben.

Bereits 2012 wurde die Altfehlbetragsumlage im Volumen von 3,8043 % beziehungsweise 2,29 Mio. EUR erhoben.

Im Jahr 2013 sollen die Gemeinden des ehemaligen Landkreises Parchim 2,312 Mio. EUR für die Altfehlbetragsumlage zahlen. Dies entspricht 3,6465% der Kreisumlagegrundlage.

Zum 31. Dezember 2013 beläuft sich der ungedeckte Fehlbetrag des ehemaligen Landkreises Parchim somit voraussichtlich noch auf 6,7 Mio. EUR. Der Landkreis hat für das Jahr 2011 einen Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung gestellt, der derzeit geprüft wird. Bei einer positiven Entscheidung - die sich abzeichnet - wird sich der vorgenannte Betrag in Höhe der Bewilligung verringern.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald hat beschlossen, neben der Kreisumlage ab 2014 über 15 Jahre eine Altfehlbetragsumlage nach § 25 LNOG M-V von den Kommunen der ehemaligen Landkreise Uecker-Randow und Ostvorpommern zu erheben.

Die abzubauenen Fehlbeträge zum 3. September 2011 belaufen sich für den Altkreis Ostvorpommern auf 40.724.110,75 EUR und für den Altkreis Uecker-Randow auf 61.343.426,34 EUR. Davon sind die nach § 44 Absatz 3 LNOG M-V gewährten Strukturbeihilfen in Höhe von 3.653.533,96 EUR beziehungsweise 5.415.907,90 EUR abzuziehen, so dass sich auf Basis der Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2011 folgende umlagefähige Altfehlbeträge ergeben:

Ehemaliger Landkreis Ostvorpommern: 37.070.576,79 EUR (356,28 EUR/EW)

Ehemaliger Landkreis Uecker-Randow: 55.927.518,44 EUR (783,84 EUR/EW)

Die Höhe der Altfehlbetragsumlage soll jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt werden. Finanzielle Hilfen des Landes aus dem Haushaltskonsolidierungsfonds werden zum Abbau der Altfehlbeträge genutzt und sollen den Umlagebetrag verringern.

3.5 Vermögensauseinandersetzung nach § 12 LNOG M-V

Gemäß § 12 LNOG M-V übertragen die eingekreisten Städte den Landkreisen die für die künftige Aufgabenerfüllung erforderlichen Vermögensgegenstände gegen einen angemessenen Wertausgleich. Bis zum 30. September 2012 sollten der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und die Stadt Neubrandenburg, der Landkreis Vorpommern-Greifswald und die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, der Landkreis Vorpommern-Rügen und die Hansestadt Stralsund sowie der Landkreis Nordwestmecklenburg und die Hansestadt Wismar entsprechende Vereinbarungen schließen und diese dem Ministerium für Inneres und Sport zur Genehmigung vorlegen.

Sofern eine vertragliche Einigung bis zu diesem Termin nicht erfolgt ist, ist das Innenministerium ermächtigt worden, die erforderliche Regelung durch Verwaltungsakt zu treffen.

Zwischen den Verhandlungspartnern gab es im Zuge der Vertragsverhandlungen erhebliche Divergenzen. Schwierigkeiten bereitete neben der vollständigen Ermittlung des den Vereinbarungen zu Grunde zu legenden Sachverhalts vor allem die Ermittlung des angemessenen Wertausgleichs aufgrund der Vielzahl der möglichen Bewertungsmethoden. Zur Unterstützung des Einigungsprozesses hat das Ministerium für Inneres und Sport einen Leitfaden zur Vermögensauseinandersetzung erarbeitet und den Beteiligten mit Schreiben vom 21. Juli 2011 zur Verfügung gestellt. Daneben hat der Städte- und Gemeindetag Gutachten zur Vermögensbewertung in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse den beteiligten Städten am 13. November 2012, mithin erst nach dem vom Gesetzgeber vorgegebenen Termin, vorgestellt worden sind. Die im Leitfaden des Ministeriums für Inneres und Sport und die in den Gutachten vertretenen Rechtsauffassungen und Bewertungsansätze weichen teilweise erheblich voneinander ab und konnten daher nicht zu einer Beförderung des Einigungsprozesses beitragen.

Im Zuge einer Abfrage des Ministeriums für Inneres und Sport vom 30. Juli 2012 zum aktuellen Sach- und Streitstand wurde deutlich, dass der vom Gesetzgeber vorgegebene Termin für die Vorlage der Auseinandersetzungsverträge nicht eingehalten werden kann. Bis Anfang Oktober 2012 hatten nur der Landkreis Vorpommern-Rügen und die Hansestadt Stralsund einen auf Arbeitsebene endverhandelten Vertragsentwurf erarbeitet. Aus den von den übrigen Körperschaften vorgelegten Unterlagen wurde ersichtlich, dass zum 30. September 2012 die Aufklärung des Sachverhalts aufgrund der Vielzahl der zu klärenden Einzelfragen größtenteils noch nicht abgeschlossen war. Diesbezüglich wurden die Verhandlungspartner vom Ministerium für Inneres und Sport zur Nachbesserung bis zum 31. Dezember 2012 aufgefordert.

Darüber hinaus waren weiterhin diverse rechtliche Einzelfragen zur Vermögensbewertung und zum Vermögensübergang zwischen den Verhandlungspartnern strittig, dies betrifft unter anderem den Vermögensübergang von Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen, den Umgang mit aufgabenbezogen gebildeten Rückstellungen, den Übergang einzelner Vertragsverhältnisse und die Bewertung von Grundstücken, die aufgrund des Einigungsvertrages (Artikel 21 ff EV) beziehungsweise auf diesem beruhenden Regelungen (§ 1 Treuhandgesetz in Verbindung mit dem Kommunalvermögensgesetz - KVG) in das Vermögen der eingekreisten Städte übergegangen sind.

Gleichwohl wurde nach Erörterungen der einzelnen Verfahren mit den beteiligten Körperschaften unter Moderation des Ministeriums für Inneres und Sport in den meisten Punkten Einigungspotenzial gesehen. Zudem konnte den betroffenen Landkreisen zwischenzeitlich in Aussicht gestellt werden, dass der zu leistende Wertausgleich in angemessenem Umfang - vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung - durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss aus dem Kommunalen Aufbaufonds finanziert werden kann. Auf dieser Grundlage zeigen sich die beteiligten Körperschaften derzeit wieder verhandlungsbereit. Auch im Bereich der übergehenden Aufgaben, die von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen mittels wirtschaftlicher Betätigung wahrgenommen werden, waren bisher langwierige Verhandlungen zwischen den Landkreisen beziehungsweise ehemals kreisfreien Städten hinsichtlich der Vermögensauseinandersetzung zu verzeichnen. Das Ministerium für Inneres und Sport hat auch hier den Prozess mittels rechtsaufsichtlicher Beratung begleitet.

Das Ministerium für Inneres und Sport wurde von den beteiligten Körperschaften gebeten, die Entscheidung durch Verwaltungsakt zunächst zurückzustellen. Die Fortführung der Verhandlungen wird gegenwärtig auch nach Ablauf der gesetzlichen Frist mit Einverständnis der betroffenen Kommunen vom Ministerium für Inneres und Sport unterstützt, da eine Entscheidung durch Verwaltungsakt unter Beachtung der kommunalen Selbstverwaltung insoweit nur die Ultima ratio darstellen kann.

Nachfolgend wird der gegenwärtige Stand der einzelnen Verfahren zur Vermögensauseinandersetzung (zum 28. Juni 2013) dargestellt.

3.5.1 Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Landkreis Vorpommern-Rügen und der Hansestadt Stralsund

Der Landkreis Vorpommern-Rügen und die Hansestadt Stralsund haben bereits einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Vermögensauseinandersetzung abgeschlossen. Der Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund erfolgte am 15. November 2012, der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen hat dem Vertrag am 29. Dezember 2012 zugestimmt. Die Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Sport wurde am 21. Februar 2013 erteilt.

Im Vertrag wurde die Zahlung eines Wertausgleichs durch den Landkreis an die Hansestadt Stralsund in Höhe von 6.641,3 TEUR festgesetzt. Hinzu kommen die Kaufpreise für den Erwerb von Geschäftsanteilen an Unternehmen im Zuge des Aufgabenübergangs und damit verbundene sonstige Erwerbsgeschäfte, so dass sich der Wertausgleich insgesamt auf rund 9.700,0 TEUR beläuft.

3.5.2 Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Landkreis Nordwestmecklenburg und der Hansestadt Wismar

Der Landkreis Nordwestmecklenburg und die Hansestadt Wismar haben bisher die Vermögensauseinandersetzung hinsichtlich der übergebenen Aufgabe der Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs im Gebiet der Hansestadt in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Diesen hat das Ministerium für Inneres und Sport am 11. Dezember 2012 genehmigt.

Im Übrigen ist derzeit noch keine Einigung erfolgt. Unter Moderation des Ministeriums für Inneres und Sport wurde zwischenzeitlich ein möglicher Lösungsvorschlag erarbeitet, auf dessen Basis die Verhandlungen mit dem Ziel einer vertraglichen Regelung fortgesetzt werden. Derzeit sind die Verhandlungen hinsichtlich der zu übertragenden Grundstücke noch nicht vollständig abgeschlossen, daneben bedarf die Ermittlung der Höhe des angemessenen Wertausgleichs für einzelne Immobilien noch der Prüfung. Die Gespräche verlaufen jedoch konstruktiv, und die Einigungsbereitschaft bei beiden Parteien ist groß.

3.5.3 Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Landkreis Vorpommern Greifswald und der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der Landkreis Vorpommern-Greifswald haben noch keine Vereinbarung nach § 12 LNOG M-V geschlossen und befinden sich derzeit noch in den Verhandlungen über die Höhe des angemessenen Wertausgleichs. Klärungsbedarfe bestehen insbesondere hinsichtlich des Wertausgleichs für Vermögensgegenstände, die der Universitäts- und Hansestadt Greifswald seinerzeit unentgeltlich im Rahmen der Wiedervereinigung als Verwaltungsvermögen zugeordnet worden sind.

Beide Parteien haben inzwischen vorläufige Angebote zur Höhe des Wertausgleichs unterbreitet. Da die Angebote erheblich voneinander abweichen, kann der voraussichtlich zu leistende Wertausgleich derzeit noch nicht beziffert werden.

Das Ministerium für Inneres und Sport begleitet die Verhandlungen gegenwärtig noch beratend, da die Chance einer vertraglichen Einigung aussichtsreich erscheint.

3.5.4 Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und der Stadt Neubrandenburg

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und die Stadt Neubrandenburg hatten dem Ministerium für Inneres und Sport zum 5. Oktober 2012 einen Vertragsentwurf vorgelegt, der jedoch noch zahlreiche offene Punkte aufwies. Zunächst hatten die Parteien um eine Entscheidung durch Verwaltungsakt gebeten, da keine Möglichkeit einer einvernehmlichen Lösung mehr gesehen wurde. Schwierigkeiten bereitete, dass die Stadt Neubrandenburg ihre Immobilien nicht im Kernhaushalt führte, sondern diese 2005 dem Eigenbetrieb Städtisches Immobilienmanagement (SIM) zugeordnet hatte. Anders als andere große kreisangehörige Städte hat sich die Stadt Neubrandenburg zudem gegen eine Rückübertragung der Schulen entschieden. Diese wurden in den vergangenen Jahren unter Einsatz erheblicher finanzieller Mittel der Stadt umfangreich saniert, in der Folge ergibt sich ein deutlich höherer Wertausgleich als in den anderen Vermögensauseinandersetzungsverfahren.

Im Rahmen eines Gesprächs unter Moderation des Ministeriums für Inneres und Sport mit den beiden Körperschaften wurde festgestellt, dass in vielen Punkten bereits einvernehmliche Lösungen erzielt werden konnten und auch in den übrigen Punkten Einigungspotenzial besteht. So konnte beispielsweise der Übergang der laufenden Verträge bereits einvernehmlich abgeschlossen werden. Auch hinsichtlich der übergehenden Grundstücke und neuen Flächenzuschnitte haben die Parteien bereits überwiegend eine Einigung erzielen können. Erhebliche Schwierigkeiten bereitet jedoch die Bestimmung des Mehraufwandsausgleichs nach § 42 LNOG M-V, der ebenfalls Vertragsbestandteil sein soll, sowie der Umgang mit Grundstücken, die der Stadt Neubrandenburg unentgeltlich als Verwaltungsvermögen zugeordnet worden sind.

Unter Berücksichtigung eines Vergleichsvorschlags des Ministeriums für Inneres und Sport ergäbe sich ein Wertausgleich in Höhe von rund 35,5 Mio. EUR für die im Zuge der Landkreisneuordnung übergegangenen Grundstücke und das für die Aufgabenerfüllung benötigte bewegliche Anlagevermögen. Hinzu kommt noch ein Wertausgleich für die Übernahme von Unternehmen und Beteiligungen der Stadt durch den Landkreis; diesbezüglich bedarf es noch einer Wertermittlung nach anerkannten Grundsätzen.

3.6 Auseinandersetzungsverfahren nach § 13 LNOG M-V zwischen den Landkreisen Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Greifswald

Nach § 13 LNOG M-V haben die Landkreise Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Greifswald einen Vertrag zu schließen, der die Rechtsfolgen, die sich aus der Aufteilung des Landkreises Demmin ergeben, abschließend regelt.

Anders als in den Auseinandersetzungsverfahren nach § 12 LNOG M-V geht es bei der Rechtsfolgenauseinandersetzung nach § 13 LNOG M-V nicht um die Zahlung eines angemessenen Wertausgleichs, sondern um die Aufteilung des Vermögens und der Schulden des ehemaligen Landkreises Demmin. Diesbezüglich haben die beiden Landkreise dem Ministerium für Inneres und Sport mit Schreiben vom 8. Oktober 2012 einen ersten Vertragsentwurf mit den Grundzügen der beabsichtigten Einigung vorgelegt. Zu diesem sind zunächst beratende Hinweise der Rechtsaufsichtsbehörde ergangen, zudem fand noch eine mündliche Erörterung mit den Beteiligten am 18. Januar 2013 im Ministerium für Inneres und Sport statt.

Beide Landkreise streben eine einvernehmliche vertragliche Auseinandersetzung an und haben das Ministerium für Inneres und Sport gebeten, die nach § 13 Absatz 2 LNOG M-V mögliche Entscheidung durch Verwaltungsakt zurückzustellen. Inhaltlich besteht auf Arbeitsebene bereits Einigkeit bezüglich der zu treffenden Regelungen, gegenwärtig erfolgt die abschließende Ermittlung des Anteils der Investitionskredite des Landkreises Demmin, die auf unbewegliche Anlagevermögen entfallen.

3.7 Grunderwerbsteuerrechtliche Folgen der Vermögensauseinandersetzung im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung

Nach der gegenwärtigen Rechtslage findet die für Grundstücksübergänge zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts beim Übergang von Aufgaben oder Grenzänderungen gemäß § 4 Nummer 1 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) geregelte Steuerbefreiung keine Anwendung, wenn es sich um Grundstücke handelt, die überwiegend einem Betrieb gewerblicher Art dienen. Dies gilt auch für den Übergang oder die Vereinigung von Gesellschaftsanteilen nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 und 4 GrEStG, sofern zum Vermögen der Gesellschaft ein inländisches Grundstück gehört.

Im Zuge der durch das LNOG M-V vorgenommenen Aufhebung der Kreisfreiheit haben die nunmehr eingekreisten Städte gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 LNOG M-V die für die künftige Aufgabenerfüllung erforderlichen Vermögensgegenstände an die jeweiligen Landkreise als künftige Aufgabenträger zu übertragen. Hierbei kann es sich insbesondere im Bereich der Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder des öffentlichen Personennahverkehrs auch um Grundstücke beziehungsweise Anteile an Gesellschaften handeln, zu deren Vermögen ein Grundstück gehört. Demzufolge würde es nach den derzeit geltenden Regelungen des Grunderwerbsteuergesetzes hier zu Steuerbelastungen in derzeit zwar nicht zu beziffernder, gleichwohl aber voraussichtlich nicht unerheblicher Höhe kommen.

Ein durch den Freistaat Sachsen erarbeiteter Gesetzentwurf zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes, mit dem zunächst nur der Übergang von Grundstücken gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 3 GrEStG und von Gesellschaftsanteilen gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 2 und 4 GrEStG als unmittelbare Rechtsfolge eines Zusammenschlusses kommunaler Gebietskörperschaften, der durch Vereinbarung der beteiligten Gebietskörperschaften mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Stelle oder durch Gesetz zustande kommt, von der Grunderwerbsteuer befreit werden sollte, wurde auf hiesige Initiative um Fälle einer rechtsgeschäftlichen Übertragung infolge der Aufhebung der Kreisfreiheit von Gemeinden ergänzt und würde damit auch die oben beschriebenen Vermögensübertragungen nach § 12 LNOG M-V erfassen. Durch den Beschluss des Bundestages vom 06. Juni 2013 und die Zustimmung des Bundesrates am 07. Juni 2013 zum Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz in der Fassung der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses wurde der vorstehend dargestellte Befreiungstatbestand in das Grunderwerbsteuergesetz aufgenommen. Das Gesetz ist am 30. Juni 2013 in Kraft getreten. Nach den Regelungen zum Anwendungszeitpunkt ist die neue Vorschrift zur Grunderwerbsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 4 GrEStG auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 6. Juni 2013 verwirklicht werden.

3.8 Rückübertragung von Aufgaben im Bereich kommunalwirtschaftlicher Betätigung

Neben den beispielhaft genannten Rückübertragungen ist auf die Stadt Neubrandenburg hinzuweisen, die von der nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern (ÖPNVG M-V) bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, sich die grundsätzlich dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte obliegende Aufgabe der Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im sonstigen ÖPNV beschränkt auf ihr Gebiet übertragen zu lassen.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat die ihm obliegenden Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für das Gebiet der Hansestadt Wismar teilweise auf die Hansestadt zurück übertragen.

3.9 Beabsichtigte Unternehmensfusionen

Als positive Folge der Kreisstrukturreform ist festzustellen, dass mehrere Landkreise die Fusionierung von Unternehmen, deren Anteilseigner sie durch Rechtsnachfolge wurden, planen oder bereits umgesetzt haben. Dies betrifft insbesondere Unternehmen im Verkehrsbereich und die Umstrukturierung der Abfallwirtschaft. Die mit derartigen Maßnahmen beabsichtigte Nutzung von Synergieeffekten dürfte sich letztlich auch in finanzieller Hinsicht positiv bemerkbar machen, beispielsweise durch einen geringeren Bedarf an Zuschüssen oder einer Reduzierung von Kosten.

3.10 Rückübertragung von Aufgaben an große kreisangehörige Städte und Bildung von Verwaltungsgemeinschaften mit großen kreisangehörigen Städten (§§ 165 Absatz 2 und § 167 Absatz 2 KV M-V)

In Umsetzung der Kreisgebietsreform haben die vormals kreisfreien Städte eine Vielzahl von Aufgaben an die Landkreise abgegeben. Konfliktträchtig sind in diesem Zusammenhang insbesondere Fragen hinsichtlich der Vermögensauseinandersetzung und der Finanzierung. Mit der Regelung der §§ 165 Absatz 2 und 167 Absatz 2 KV M-V wurden Möglichkeiten kommunaler Zusammenarbeit zwischen Landkreisen und der zu ihrem Gebiet gehörenden großen kreisangehörigen Städte hinsichtlich solcher Aufgaben eröffnet, für welche die Stadt als vormals kreisfreie Stadt zuständig war. Der öffentlich-rechtliche Vertrag hat unter anderem Fragen der Finanzierung zu regeln. Von der Ermächtigung wurde nur in Einzelfällen Gebrauch gemacht. Öffentlich-rechtliche Verträge nach § 165 Absatz 2 KV M-V wurden lediglich zur Rückübertragung der Aufgabe der Schulträgerschaft zwischen dem Landkreis Vorpommern-Rügen und der Hansestadt Stralsund sowie dem Landkreis Vorpommern-Greifswald und der Hansestadt Greifswald geschlossen. Verwaltungsgemeinschaften zur Inanspruchnahme der großen kreisangehörigen Stadt nach § 167 Absatz 2 KV M-V haben der Landkreis Nordwestmecklenburg für die Bereiche Abfallentsorgung und Rettungsdienst sowie der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte für die Bereiche Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und Rettungsdienst geschlossen.

3.10.1 Inanspruchnahme der Verwaltungen des kreisangehörigen Raums

Mit § 167 Absatz 1 Satz 2 KV M-V wurde die Möglichkeit geschaffen, dass die Landkreise zur Erfüllung ihrer Aufgaben, die Verwaltungen der ihnen angehörenden Ämter und amtsfreien Gemeinden in Anspruch nehmen können. Ziel der Regelung ist eine Stärkung der Ortsnähe. Bislang wurde dem Ministerium für Inneres und Sport lediglich ein öffentlich-rechtlicher Vertrag des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft für den Bereich der Kraftfahrzeugzulassung zur Genehmigung vorgelegt. Bekannt sind beabsichtigte Vertragsabschlüsse des Landkreises Rostock hinsichtlich der Umsetzung des KiföG M-V und des Landkreis Vorpommern-Greifswald hinsichtlich der Durchführung des Zivil- und Katastrophenschutzes. Hier bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten. So könnten öffentlich-rechtliche Verträge zur Inanspruchnahme der Verwaltungen der betreffenden kreisangehörigen Ämter und amtsfreien Gemeinden eine Alternative für die in einzelnen Landkreisen geschaffenen „Bürgerbüros“, welche lediglich Bürogemeinschaften darstellen, bieten.

4. Ehrenamt

4.1 Aufwandsentschädigung für zeitlichen Mehraufwand an Kreistagsmitglieder

Aufgrund der Festlegung in Nr. 331 der Koalitionsvereinbarung, dass kurzfristig für die Kreisebene Sonderregelungen zu treffen seien, die die neuen Gegebenheiten (Landkreisgrößen) angemessen berücksichtigen, wurde bereits zum Jahresende 2011 eine Regelung für Kreistagsmitglieder geschaffen.

So wurde mit Erlass vom 19. Dezember 2011 festgelegt, dass sämtliche Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und Fraktionen zusätzlich zu den bisherigen Aufwandsentschädigungen und den Reisekosten eine erhöhte sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung, die in Abhängigkeit des zeitlichen Aufwandes für die Fahrten gewährt wird, erhalten können. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner. Die sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung beträgt maximal 20 Cent je gefahrenen Kilometer. Diese Regelung hat die Entschädigungskommission mit ihren Empfehlungen übernommen. Entsprechende Beschlüsse des Kreistages sind dazu ergangen; bis auf den Landkreis Nordwestmecklenburg (10 Cent/km) haben alle Landkreise in vollem Umfang von der Möglichkeit, eine ergänzende Aufwandsentschädigung vorzusehen, Gebrauch gemacht.

4.2 Beobachtungspflicht

Im Urteil des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern zur Kreisstrukturreform vom 18. August 2011 (LVerfG 21/10) wird ausgeführt, dass der Gesetzgeber gehalten sei, „die tatsächlichen Auswirkungen der Neuregelung, insbesondere auf das Ehrenamt, intensiv zu beobachten und gegebenenfalls dort nachzubessern, wo es zusätzlicher Unterstützung bedarf, etwa um dessen tatsächliche Ausübbarkeit für jedes Kreistagsmitglied gerade auch in den besonders großflächigen Kreisen sicherzustellen.“

Um den landesverfassungsgerichtlich erteilten Auftrag zu erfüllen, wurde eine Untersuchung über einen Drei-Jahres-Zeitraum in Auftrag gegeben. Es soll eine flächendeckende schriftliche Befragung einer Mehrheit der kreislichen und städtischen (Oberzentren) Mandatsträger erfolgen. Darüber hinaus soll es einzelne konkretisierende Interviews geben. Betrachtet wird der Zeitraum ab Herbst 2012, erneut im Herbst 2013 und abschließend im Herbst 2014 (nach den Kommunalwahlen Mecklenburg-Vorpommern), jeweils mit Zwischenberichten und einem Abschlussbericht Anfang 2015.

Neben den augenscheinlichen quantitativen Elementen wie Zeitaufwand und Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen soll besonderes Augenmerk auch auf qualitative Aspekte, beispielsweise organisatorische und personelle Entwicklung des Ehrenamtes, Verhältnis Hauptamt-Ehrenamt, wechselseitige Kooperationsbereitschaft, Veränderungen des Stadt-Umland-Verhältnisses gelegt werden.

Diese wissenschaftliche Begutachtung wird durch das Internationale Institut für Staats- und Europawissenschaften (ISE), Berlin, Prof. Dr. Dr. h.c. Joachim Jens Hesse, durchgeführt.

4.3 Entschädigungskommission

Gemäß der Koalitionsvereinbarung über die Bildung einer Koalitionsregierung für die 6. Wahlperiode des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern war eine Entschädigungskommission zu bilden, die gemeinsam mit der kommunalen Ebene Empfehlungen für eine angemessene Entschädigung ehrenamtlicher Amts- und Mandatsträger erarbeitet hat. Die Kommission hat dem Minister für Inneres und Sport ihre Empfehlungen am 2. Mai 2013 übergeben, die grundsätzlich eine moderate Erhöhung der bestehenden Aufwandsentschädigungen beinhaltet.

An den Empfehlungen der Kommission orientiert, wurde durch das Ministerium für Inneres und Sport der Entwurf einer neuen Entschädigungsverordnung erstellt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes befindet sich die Ministerverordnung noch in der Anhörung.

5. Informationstechnologien

5.1 Breitbandversorgung

Die regionalen Strukturänderungen der Landkreisneuordnung zogen auch eine Neuordnung der Breitbandversorgung der Hauptstandorte der kommunalen Gebietskörperschaften für die Anbindung an das bundesweit einheitliche Verbindungsnetzwerk (DOI-Netz) nach sich. Hier bewährte sich die technische Konzentration des Netzwerkübergangs vom bundesweiten DOI-Netz zum Corporate Network bei der DVZ-M-V GmbH. Innerhalb des Corporate Network (CN-LAVINE) ist die Zuweisung der amtsangehörigen Gemeinden zu den neuen Landkreisen sowie der kreisfreien Städte und die jeweilige Bandbreitenverteilung fiskalisch und technisch rechtzeitig durch Rahmenverträge des Landes in der Grundversorgung garantiert worden.

5.2 Landkreis-IT-Infrastrukturen

IT Konzept in Vorbereitung der Umsetzung der Kreisstrukturreform in Mecklenburg-Vorpommern der ehemaligen Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz und Müritz

Das IT-Konzept zur Konsolidierung der IT-/TK-Landschaften der drei Landkreise sowie der Stadt Neubrandenburg sollte die Basis einer späteren Ausschreibung und deren Umsetzung sein. Im Rahmen des IT-Konzeptes waren zwei Themenfelder zu betrachten:

- Dokumentation des IST-Zustandes und dessen Analyse
- Darstellung eines möglichen Soll-Zustandes der zukünftigen konsolidierten

IT-/TK-Landschaft

Die Entwicklung des IT-Konzeptes wurde durch die Kommunalabteilung des Ministeriums für Inneres und Sport gefördert und auf der Fachebene der Organisation sowie der Informationstechnik eng durch das Referat kooperatives E-Government sowie Büro Kooperatives e-Government M-V begleitet.

Das Soll-Konzept sollte auch exemplarisch durch weitere Landkreise aufgegriffen werden und von ihnen bei der Integration von eigenen unterschiedlichen IT-Landschaften genutzt werden. Daher wurde das Konzept auszugsweise allen Landkreisen und kreisfreien Städten in Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung gestellt.

Das Vorhaben wurde am 27. Januar 2011 auf der 9. Sitzung der AG IuK des Landkreistages vorgestellt, beraten und am 12. Mai 2011 in einer weiteren Beratung zum IT-Konzept mit allen Landkreisen hinsichtlich seiner Übertragbarkeit diskutiert.

5.3 Bürgernähe

Das Land ergriff zusätzliche Maßnahmen, die der Vergrößerung der Informationswege zwischen den Bürgerinnen und Bürgern/Unternehmen und der Verwaltung entgegenwirken - also Bürgernähe erzeugen - sollen. Die Kommunalabteilung fördert seit 2010 mit SBZ- und EFRE-Mitteln mehrere Projekte, die den mobilen Einsatz von Bürgerbüros ermöglichen beziehungsweise die telefonische Unterstützung von standardisierten Bürgerservices unter dem Dachverband 115 mittels zweier Service Center in den Landkreisen Ludwigslust-Parchim und Vorpommern-Rügen gewähren.

5.4 IT-Verfahren

Auf dem Gebiet des kooperativen E-Governments haben sich durch die regionalen und daraus resultierenden organisatorischen Änderungen von kommunalen Fachdiensten auch Änderungen in den IT-Fachverfahren ergeben. So mussten die elektronischen Identifikationsmerkmale aller bundesweit kommunizierenden Kommunalverfahren, die die sogenannte OSCI-Vermittlungsstelle (entspricht einem elektronischen Postamt) nutzen, umgestellt werden. Das waren beispielsweise Verfahren der Meldebehörden, der Standesämter, der Finanzämter, der Kraftfahrzeugzulassungsstellen, der Ausländerbehörden, der Katasterämter.

So sind beispielsweise mit Stand vom 1. November 2011 im Zuge der Kreisgebietsreform 117 Meldebehörden mit ihrer neuen Kreiszugehörigkeit in das Zentrale Informationsregister des Meldewesens eingespielt und aktiviert worden. Diese konnten somit lückenlos über die bundesweite Rückmeldung, die Flexible Gesamtauskunft, die Listenauskunft verfügen und für gesetzlich geregelte Meldepflichten/Datenübermittlungen weiterhin Drittsysteme (Polizei, Katastrophenschutz, Kirchen, ...) adressieren.

5.5 Dienstleistungsportal/Internetauftritte

Das Dienstleistungsportal des Landes mit seinem bündelnden Informationscharakter musste ebenso wie die einzelnen Internetauftritte der Kommunen auf die neuen Kreiszuschnitte angepasst werden.

6. Ausblick/Handlungs- und Optimierungsbedarfe

Die kommunalen Körperschaften werden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung gehalten sein, auf der Grundlage einer wirtschaftlichen und effizienten Aufgabenerfüllung unter besonderer Berücksichtigung einer schlanken Organisationsstruktur und Personalausstattung die Konsolidierung ihrer Haushalte weiter voranzutreiben. Das Ministerium für Inneres und Sport wird die Kommunen hierbei im Rahmen seiner rechtsaufsichtlichen Befugnisse und mit den hierfür zur Verfügung stehenden finanziellen Hilfen unterstützen.

Dieser Bericht zum Stand der Umsetzung der Kreisstrukturreform wird fortlaufend aktualisiert und konkretisiert werden.

Es wird in diesem Jahr mit dem Ergebnis der Prüfung des Landesrechnungshofs Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung der Kreisgebietsreform in den Landkreisen Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald gerechnet. In dieser Prüfung werden die Organisationsstruktur, der Stellenplan, das IT-Konzept und das Verwaltungsstandortkonzept untersucht. Die Umsetzung der Ergebnisse und Empfehlungen werden durch das Ministerium für Inneres und Sport weiterhin begleitet.